

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) vom 01.12.2020

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 42 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) vom 11.09.2007 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 17.11.2007), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 07.12.2018 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 21.12.2018), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3b werden folgende §§ 3c und 3d eingefügt:

„§ 3c

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

- (1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.

Die Grundgebühr beträgt

	netto	5 % MwSt.	brutto
a) für 0 bis 1 Person	120,00 €/Jahr	6,00 €/Jahr	126,00 €/Jahr
zuzüglich			
b) für jede weitere Person	15,00 €/Jahr	0,75 €/Jahr	15,75 €/Jahr

Bei der tatsächlichen Verwendung von Wasserzähler größer Q34, beträgt die Grundgebühr gem. Buchstabe a:

		netto	5 % MwSt.	brutto	
bis Q ₃ 10	(alt Qn 6)	288,00 €/Jahr	14,40 €/Jahr	302,40 €/Jahr	
bis Q ₃ 16	(alt Qn 10)	480,00 €/Jahr	24,00 €/Jahr	504,00 €/Jahr	

- (2) Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung überwiegend der Wohnnutzung dienen. Die Grundgebühr für diese Grundstücke wird gemäß Absatz 1 erhoben.
- (3) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten, die am 30.06. des Abrechnungsjahres für das Grundstück (Trinkwasseranschluss) mit ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Personenzahl kann geschätzt werden, soweit der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen wird.

§ 3d
**Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher
oder gleichgestellter Nutzung**

- (1) Für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, insbesondere auf denen sich Industriebetriebe, Gewerbeeinrichtungen oder landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, wird die Grundgebühr nach dem Dauerdurchfluss (Q3) bzw. nach der MID-Richtlinie der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss von:

		netto	5 % MwSt.	brutto	
bis Q34	(alt Qn 2,5)	120,00 €/Jahr	6,00 €/Jahr	126,00 €/Jahr	
bis Q310	(alt Qn 6)	288,00 €/Jahr	14,40 €/Jahr	302,40 €/Jahr	
bis Q316	(alt Qn 10)	480,00 €/Jahr	24,00 €/Jahr	504,00 €/Jahr	

bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einem Anschlussflansch:

		netto	5 % MwSt.	brutto	
bis Q325	(alt Qn 15)	720,00 €/Jahr	36,00 €/Jahr	756,00 €/Jahr	
bis Q363	(alt Qn 40)	1.920,00 €/Jahr	96,00 €/Jahr	2.016,00 €/Jahr	
bis Q3100	(alt Qn 60)	2.880,00 €/Jahr	144,00 €/Jahr	3.024,00 €/Jahr	
bis Q3160	(alt Qn 150)	7.200,00 €/Jahr	360,00 €/Jahr	7.560,00 €/Jahr	

bei der Verwendung von Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

		netto	5 % MwSt.	brutto	
bis Q325	(alt Qn 15)	720,00 €/Jahr	36,00 €/Jahr	756,00 €/Jahr	
bis Q363	(alt Qn 40)	1.920,00 €/Jahr	96,00 €/Jahr	2.016,00 €/Jahr	
bis Q3100	(alt Qn 60)	2.880,00 €/Jahr	144,00 €/Jahr	3.024,00 €/Jahr	
bis Q3160	(alt Qn 150)	7.200,00 €/Jahr	360,00 €/Jahr	7.560,00 €/Jahr	

- (2) Für Grundstücke auf denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Wohnnutzung überwiegt sowie für Grundstücke, die als Gärten, Wochenendhäuser, Sportstätten, Friedhöfe und Garagen genutzt werden, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 1 erhoben.“

2. § 4 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter entnommenen Wassers:

netto	5 % MwSt.	brutto
2,61 EUR	0,13 EUR	2,74 EUR"

Artikel II

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2020 in Kraft.
2. Die §§ 3a, 3b und § 4 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) treten am 01. Juli 2020 außer Kraft und am 01. Januar 2021 in Kraft.
3. Artikel 1 dieser Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 01.12.2020

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender (DS)

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) vom 07.12.2018

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 61 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) vom 11.09.2007 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 17.11.2007), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 12.12.2016 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 23.12.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.

Die Grundgebühr beträgt

	netto	7 % MwSt.	brutto
a) für 0 bis 1 Person zuzüglich	120,00 €/Jahr	8,40 €/Jahr	128,40 €/Jahr
b) für jede weitere Person	15,00 €/Jahr	1,05 €/Jahr	16,05 €/Jahr

Bei der tatsächlichen Verwendung von Wasserzähler größer Q_{3/4}, beträgt die Grundgebühr gem. Buchstabe a:

	netto	7 % MwSt.	brutto
bis Q _{3/10} (alt Qn 6)	288,00 €/Jahr	20,16 €/Jahr	308,16 €/Jahr
bis Q _{3/16} (alt Qn 10)	480,00 €/Jahr	33,60 €/Jahr	513,60 €/Jahr

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 07.12.2018

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender (DS)

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENN-STEIGWASSER (GS-WBS) vom 12.12.2016

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242), des § 61 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) vom 11.09.2007 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENN-STEIGWASSER vom 17.11.2007), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 29.10.2013 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 20.12.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung eine Grundgebühr gemäß §§ 3a und 3b.“

2. Nach § 3 werden folgende §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

(1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.

Die Grundgebühr beträgt

	netto	7 % MwSt.	brutto
a) für 0 bis 1 Person zuzüglich	120,00 €/Jahr	8,40 €/Jahr	128,40 €/Jahr
b) für jede weitere Person	15,00 €/Jahr	1,05 €/Jahr	16,05 €/Jahr

(2) Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung überwiegend der Wohnnutzung dienen. Die Grundgebühr für diese Grundstücke wird gemäß Absatz 1 erhoben.

(3) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten, die am 30.06. des Abrechnungsjahres für das Grundstück (Trinkwasseranschluss) mit ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Personenzahl kann geschätzt werden, soweit der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen wird.

§ 3b
**Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher
oder gleichgestellter Nutzung**

- (1) Für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, insbesondere auf denen sich Industriebetriebe, Gewerbeeinrichtungen oder landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, wird die Grundgebühr nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. nach der MID-Richtlinie der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss von:

		netto	7 % MwSt.	brutto
bis Q_34	(alt Qn 2,5)	120,00 €/Jahr	8,40 €/Jahr	128,40 €/Jahr
bis Q_310	(alt Qn 6)	288,00 €/Jahr	20,16 €/Jahr	308,16 €/Jahr
bis Q_316	(alt Qn 10)	480,00 €/Jahr	33,60 €/Jahr	513,60 €/Jahr

bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einem Anschlussflansch:

		netto	7 % MwSt.	brutto
bis Q_325	(alt Qn 15)	720,00 €/Jahr	50,40 €/Jahr	770,40 €/Jahr
bis Q_363	(alt Qn 40)	1.920,00 €/Jahr	134,40 €/Jahr	2.054,40 €/Jahr
bis Q_3100	(alt Qn 60)	2.880,00 €/Jahr	201,60 €/Jahr	3.081,60 €/Jahr
bis Q_3160	(alt Qn 150)	7.200,00 €/Jahr	504,00 €/Jahr	7.704,00 €/Jahr

bei der Verwendung von Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

		netto	7 % MwSt.	brutto
bis Q_325	(alt Qn 15)	720,00 €/Jahr	50,40 €/Jahr	770,40 €/Jahr
bis Q_363	(alt Qn 40)	1.920,00 €/Jahr	134,40 €/Jahr	2.054,40 €/Jahr
bis Q_3100	(alt Qn 60)	2.880,00 €/Jahr	201,60 €/Jahr	3.081,60 €/Jahr
bis Q_3160	(alt Qn 150)	7.200,00 €/Jahr	504,00 €/Jahr	7.704,00 €/Jahr

- (2) Für Grundstücke auf denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Wohnnutzung überwiegt sowie für Grundstücke, die als Gärten, Wochenendhäuser, Sportstätten, Friedhöfe und Garagen genutzt werden, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 1 erhoben.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 12.12.2016

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender (DS)

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) vom 29.10.2013

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 201), der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), des § 61 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) vom 11.09.2007 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 17.11.2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.01.2010 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 06.02.2010) wird wie folgt geändert:

1. In der Satzung werden die Wörter „Abwasserbehandlung „RENNSTEIGWASSER““ und „Abwasserbehandlung “RENNSTEIGWASSER““ ersetzt durch „Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER“.
2. In der Satzung werden die Wörter „Zweckverband “RENNSTEIGWASSER““ ersetzt durch „Zweckverband RENNSTEIGWASSER“.
3. In der Satzung werden die Wörter „Zweckverbandes “RENNSTEIGWASSER““ ersetzt durch „Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER“.
4. § 5 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld bei Erfüllung des der Grundgebührensschuld begründeten Tatbestandsmerkmal (§ 2) mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe der Jahresgebührensschuld geteilt durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Kalenderjahres.“
5. § 7 Abs.1 Satz 1 wird ergänzt um:

„, sofern dieses Datum auf einen Werktag fällt; ansonst zum nächst folgenden, in der BRD einheitlichen Werktag“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 29.10.2013

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender (DS)

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
„RENNSTEIGWASSER“ (GS-WBS)
Vom 27.01.2010**

Auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), der §§ 19 und 20 der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 61 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2009 (GVBl. 226), sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetzes) vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), erlässt der Zweckverband „RENNSTEIGWASSER“ folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „RENNSTEIGWASSER“ (GS-WBS) vom 11.09.2007 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „RENNSTEIGWASSER“ vom 17.11.2007, Nr. 02/07, S. 17), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Verbrauchsgebühr**

(3) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter entnommenen Wassers:

netto	7 % MwSt.	brutto
2,61 EUR	0,18 EUR	2,79 EUR

*Artikel 2
Inkrafttreten*

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 27.01.2010

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung „RENNSTEIGWASSER“

Eilhauer
Verbandsvorsitzender (DS)

**Gebührensatzung
zur Wasserbenutzungssatzung
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
"RENNSTEIGWASSER" (GS-WBS)
vom 11.09.2007**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "RENNSTEIGWASSER" Neuhaus hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), des § 61 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "RENNSTEIGWASSER" erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "RENNSTEIGWASSER" erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 3
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die monatliche Grundgebühr einschließlich der ausgewiesenen gesetzlichen Mehrwertsteuer beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern des Nenndurchflusses:

a) bis 31.12.2005

Neindurchfluss	netto	7 % MwSt.	brutto
Qn 2,5 m ³ /h	6,65 €	0,47 €	7,12 €
bis Qn 6,0 m ³ /h	15,96 €	1,12 €	17,08 €
bis Qn 10,0 m ³ /h	26,60 €	1,86 €	28,46 €
bis Qn 15,0 m ³ /h	39,90 €	2,79 €	42,69 €
bis Qn 40,0 m ³ /h	106,40 €	7,45 €	113,85 €
bis Qn 60,0 m ³ /h	159,60 €	11,17 €	170,77 €
bis Qn 150,0 m ³ /h	399,00 €	27,93 €	426,93 €
bis Qn 15,0 m ³ /h Verbund	39,90 €	2,79 €	42,69 €
bis Qn 40,0 m ³ /h Verbund	106,40 €	7,45 €	113,85 €
bis Qn 60,0 m ³ /h Verbund	159,60 €	11,17 €	170,77 €
bis Qn 150,0 m ³ /h Verbund	399,00 €	27,93 €	426,93 €

b) ab 01.01.2006

Neindurchfluss	netto	7 % MwSt.	brutto
Qn 2,5 m ³ /h	9,50 €	0,67 €	10,17 €
bis Qn 6,0 m ³ /h	22,80 €	1,60 €	24,40 €
bis Qn 10,0 m ³ /h	38,00 €	2,66 €	40,66 €
bis Qn 15,0 m ³ /h	57,00 €	3,99 €	60,99 €
bis Qn 40,0 m ³ /h	152,00 €	10,64 €	162,64 €
bis Qn 60,0 m ³ /h	228,00 €	15,96 €	243,96 €
bis Qn 150,0 m ³ /h	570,00 €	39,90 €	609,90 €
bis Qn 15,0 m ³ /h Verbund	57,00 €	3,99 €	60,99 €
bis Qn 40,0 m ³ /h Verbund	152,00 €	10,64 €	162,64 €
bis Qn 60,0 m ³ /h Verbund	228,00 €	15,96 €	243,96 €
bis Qn 150,0 m ³ /h Verbund	570,00 €	39,90 €	609,90 €

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "RENNSTEIGWASSER" zu schätzen, wenn:
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter entnommenen Wassers:

netto	7 % MwSt.	brutto
2,71 €	0,19 €	2,90 €

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so gilt § 4 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "RENNSTEIGWASSER" teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Monatsgrundgebührenschild.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Gebührenschuldner gemäß § 4 Abs. 4 ist, wer Nutzer eines Bauwasserzählers oder eines sonstig beweglichen Wasserzählers ist.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Ab einem voraussichtlichen Jahresverbrauch von mehr als 100 m³ im Jahr kann eine monatliche Abrechnung erfolgen. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08, 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "RENNSTEIGWASSER" die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "RENNSTEIGWASSER" in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "RENNSTEIGWASSER" für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend mit Ausnahme von § 7 Abs. 2 zum 01.01.1999 in Kraft. § 7 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 14.12.2005, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "RENNSTEIGWASSER" vom 10.01.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 11.09.2007

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung "RENNSTEIGWASSER"

Eilhauer
Verbandsvorsitzender (DS)